

## **BESTEHT EIN WIDERSPRUCH ZWISCHEN DEM TÜRKISCHEN ZIVILGESETZBUCH UND DEM AMNESTIEGESETZ ÜBER DIE ANERKENNUNG AUSSEREHELICHER KINDER?**

*Dozent Dr. Aydın ZEVKLİLER*

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Ankara

Sowohl für das türkische Recht als auch für die bundesdeutsche Rechtspraxis ist es unentbehrlich, die Frage zu beantworten, ob zwischen dem türkischen Zivilgesetzbuch und den sog. Amnestiegesetzen -oder Sanierungsgesetzen-<sup>1</sup> über die straffreie Registrierung ausserehelicher Kinder ein Widerspruch besteht oder nicht.

Infolge der stetig zunehmenden Zahl der in der Bundesrepublik lebenden und arbeitenden Türken hatten sich bundesdeutsche Gerichte und Standesbeamte im jüngster Zeit intensiv mit familienrechtlichen Problemen der türkischen Staatsangehöriger zu befassen<sup>2</sup>. Diese Probleme zeigen sich überwiegend in ausserehelichen Kindesverhältnissen.

Vor allem im Hinblick auf diese Kindesverhältnisse ist das Problem gerade auch in der deutschen und schweizerischen Rechtsliteratur diskutiert worden, ob es in der Türkei ein doppeltes Rechts-

1) AKSOY, Muammer Das Erbrecht ausserehelicher Kinder in rechtsvergleichender und kritischer Darstellung, II. Halbband, Zürich 1954, 819 ff.; ÖZTAN, Bilge/WILL, Michael R.: Das zweite Gleis im türkischen Ehe- und Kindschaftsrecht, StAZ, 1977, 78.

2) ANSAY, Tuğrul/WUPPERMANN, M.: Das Vaterschaftsanerkennnis in den türkisch - deutschen Rechtsbeziehungen, StAZ, 113 ff.

system der Anerkennung von Ehebruchskindern besteht oder nicht<sup>3</sup>. In der deutschen und der schweizerischen Rechtsliteratur ist teilweise die Ansicht vertreten worden, es gebe ein doppeltes Rechtssystem der Anerkennung von Ehebruchskindern in der Türkei; die Türken könnten sich soweit es um die Anerkennung von Ehebruchskindern gehe, in der Türkei -gleichsam nach Wahl- entweder nach dem türkischen Zivilgesetzbuch, das hiesst nach dem Anerkennungsverbot des Art. 292 türk. Zivilgesetzbuchs, oder aber nach dem behaupteten Sonderrecht beurteilen lassen und das Sonderrecht als *lex specialis* dem allgemeinen Zivilrecht vorgehen<sup>4</sup>.

Aufgabe meiner folgenden Ausführungen soll sein, dieser Ansicht eine Kritik zu unterziehen. In aller erst ist hervorzuheben, dass in der Türkei kein doppeltes Rechtssystem der Anerkennung von Ehebruchskindern besteht<sup>5</sup>. Die Türkei kennt vielmehr nur einziges Rechtssystem, und zwar das Anerkennungsverbot des Art. 292 des türkischen Zivilgesetzbuchs über die Anerkennung der Ehebruchskinder.

Dabei ist die Kehrseite der Medaille nicht aus den Augen zu verlieren. Es muss deshalb hier auch erwähnt werden, dass die Amnestiegesetze in einigen Aspekten gegen die Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuchs verstossen. Das wird weiter unten in den Schlussbetrachtungen diskutiert werden müssen.

3) KRÜGER, Hilmar: Fragen des Familienrechts: Osmanisch - islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, ZSR, 1976, I. Halbband, 287 ff.; ähnlich: DILGER, Konrad: Ziviltrauung und religiöse Eheschliessung in der Türkei. Zum Problem der Rezeption fremden Rechts, StAZ, 1976, 353 ff.; ÖZTAN/WILL: 78; vergl. ARSLAN, Ramazan: Die türkischen sog. "Amnestiegesetze" und das Verbot einer Anerkennung von Ehebruchskindern in Art. 292 türk. ZGB, StAZ, 1976, 99 - 100; AKSOY: 840.

4) KRÜGER: 289 ff, 298; vergl. ARSLAN: 99 - 100.

5) KRÜGER: 288. Fn. 6; 289, 298; annähernd: DILGER: 353-356; ÖZTAN/WILL: 78.

## I. Abschnitt :

DIE GEGENÜBERSTELLUNG DER BESTIMMUNGEN DES  
AMNESTIEGESETZES UND DES ZIVILGESETZBUCHES

## I

Amnestiegesetz über die straffreie Registrierung : der  
ausserehelichen Kinder

## 1. Sonderstellung der Amnestiegesetze in der Türkei :

Obwohl das türkische Zivilgesetzbuch eine Zahl von Bestimmungen über die ausserehelichen Kindesverhältnisse enthält, werden in der Türkei immer wieder sog. Amnestiegesetze erlassen, die dem Zwecke der straffreien Registrierung und der Statusverbesserung ausserehelicher Kinder im Personenstandsregister dienen und eine Statusverbesserung der ausserehelichen Kinder ermöglichen sollen<sup>6</sup>. Bisher sind sieben Amnestiegesetze seit dem Inkrafttreten des türk. ZGB in gewissen Abständen nach einander erlassen worden, wobei jedes zeitlich begrenzt in Kraft geblieben war<sup>7</sup>.

Gesetzes- nummer	Verkündungs- jahr	Geltungsdauer	Registrierte	
			Ehen	Kinder
2330	1933	19 Monate	923.235	3.227.138
2576	1934	2 Jahre	335.782	1.183.707
4724	1945	3 Jahre	401.258	1.443.374
5525	1950	4 Jahre	436.558	1.870.520
6652	1956	5 Jahre	634.104	2.275.533
554	1965	5 Jahre	204.781	613.520
1826*	1974		(bis 30.6.76)	(bis 30.6.76)

6) Vergl. ÖZTAN/WILL : 78.

7) Siehe im einzelnen : INAN, Ali Naim : Fıili Birleşmelerle Bunlardan Doğan Çocukların Tesciline Dair Kanun, Yönetmelik ve Sözleşmeler, (auf Deutsch : Gesetze, Verordnungen und Abkommen über die Registrierung ausserehelicher Kinder), Ankara 1965.

## 2. Die besonderen Vorschriften des geltenden Amnestiegesetzes:

Gemäss Art. 1, Abs. 1 des geltenden Amnestiegesetzes<sup>8</sup> werden Kinder, die nach dem Inkrafttreten des türkischen Zivilgesetzbuchs und vor dem Inkrafttreten des jüngsten Amnestiegesetzes aus Ehen hervorgegangen sind, die vor nicht zur Vornahme von Eheschliessungen zuständigen Behörden geschlossen worden sind, als eheliche Kinder registriert. Desweiteren werden diese Verbindungen mit Einverständnis der natürlichen Eltern als legitime Ehen anerkannt.

Gemäss Abs. 2 dieser Vorschrift werden auch Kinder, die aus der Verbindung eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau hervorgegangen sind, als legitime Kinder des Vaters und der Mutter registriert. Solche Verbindungen im Sinne des Abs. 2 können jedoch nicht als legitime Eheschliessungen Anerkennung finden. Hier handelt es sich gerade um die Ehebruchskinder, denn die Verbindung eines verheirateten Mannes mit einer ledigen Frau ist im bürgerlichen sowie im strafrechtlichen Sinn als Ehebruch zu betrachten (Art. 129 türk. ZGB; §§ 440-444 türk. Strafgesetzbuch)<sup>9</sup>.

Gemäss Abs. 3 derselben Vorschrift werden auch Kinder, die aus einer wegen Todesfall oder Trennung beendeten unehelichen Verbindung während deren Bestehens hervorgegangen sind, unter Feststellung der Namen der Eltern als legitime Kinder im Personenstandsregister des Vaters eingetragen.

Gemäss Art. 2 des Gesetzes werden auch die Kinder, die an dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geboren waren aber innerhalb von 300 Tagen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus eheähnlichen Verbindungen hervorgegangen sind, ebenso auf ihre Mutter und ihren Vater als ehelich registriert<sup>10</sup>.

8) Für den Originaltext des letzten Amnestiegesetzes siehe: Resmi Gazete (Türkisches Amtsblatt), 28. Juni 1974, Nr. 14929; für den ins Deutsche übersetzten Text desselben Gesetzes siehe: StAZ, 1976, 85 ff.

9) AKINTÜRK, Turgut: Aile Hukuku (Familienrecht), Ankara 1978, 199; TEKİNAY, S.S.: Türk Aile Hukuku (türkisches Familienrecht), İstanbul 1978, 189 ff.; FEYZİOĞU, N.F.: Aile Hukuku Dersleri, İstanbul 1971, 222 ff.

10) vergl. Art. 241 türk. ZGB!

Obwohl es nach dem Wortlaute des Gesetzes theoretisch möglich ist, wie gemeint wird<sup>11</sup>, dass die Partner nicht einmal nach islamischem Recht verheiratet zu sein brauchen: Es genüge, dass sie wie Mann und Frau zusammenleben, ein gemeinsames Kind haben und in der staatlich vorgeschriebenen Form heiraten können, ist es aber in der Türkei aus den gesellschaftlich-sittlichen Gründen fast unmöglich, dass die Partner ohne eine Imam-ehe mit einander in gewöhnlichem Konkubinat leben. Deshalb verwendet das Amnestiegesetz den Ausdruck "eheähnliche Verbindung". Ausserdem haben die Amnestiegesetze vielmehr den Zweck, die Imam-ehen zu legalisieren, wie es während des Gesetzgebungsverfahrens bei den Diskussionen ausdrücklich erwähnt wurde<sup>12</sup>.

Die Durchführung der Registrierung geschieht grundsätzlich durch eine Antragsstellung von Interessenten bei der höchsten Verwaltungsbehörde (mülkiye amiri)<sup>13</sup> des Ortes. Dafür müssen die Interessenten auch die von dem Gemeindevorsteher oder Dorfschulze ausgestellte Bescheinigungen ihrem Antrag beifügen. Der Antrag und beigefügte Unterlagen werden zuerst von der höchsten Verwaltungsbehörde überprüft und dann dem Zivilstandsamt zum Zweck der Registrierung übergibt. Der Antrag wird beim Zivilstandsamt wie alle sonstige Anträge amtsgemäss noch einmal überprüft. Deswegen wäre die Meinung praktisch unzutreffend: Es genüge für die Ehelicherklärung der ausserehelichen Kinder oft die blosser Behauptung des Vaters, er habe mit der Mutter des Kindes in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt<sup>14</sup>. Aus den gesetzlichen Gründen ist es unmöglich, dass die Antragssteller ohne die von dem Gemeindevorsteher (muhtar) ausgestellte Bescheinigung, die etwa

11) DILGER : 355.

12) INAN : 8; 11-14; 21-24; 42-46; 57; 62; 76-79; 115.

13) Deswegen ist es nicht als "Zivilbeamtenchef" anzunehmen, wie es in deutscher Rechtsliteratur teilweise verwendet und so übersetzt wird (siehe : StAZ, 1976, 372; übersetzt von LIGER). Man stellt dem Antrag umgekehrt bei der höchsten Verwaltungsbehörde und diese Behörde übergibt die von den Antragsstellern eingereichten Papiere den Zivilstandsbeamten (Art. 3, Abs. 3 Amnestiegesetz).

14) DILGER : 355; KRÜGER : 288, Fn. 6; 289; 295.

auch auf das eheähnliches Zusammenleben der Partner hinweisen sollte, den Antrag stellen dürfen.

Die behördliche Registrierung nach dem Amnestiegesetz geschieht infolge einer Antragsstellung durch den behördlichen Weg ohne Klageerhebung und entsteht dadurch das eheliche Kindesverhältnis. Dagegen entsteht infolge einer Vaterschaftsklage ein aussereheliches Kindesverhältnis. Deshalb wäre die im türkischen Recht vertretene Ansicht unzutreffend, dass den aus einer eheähnlichen Verbindung erzeugten Kindern auch die Möglichkeit zustehe, im Sinne des Amnestiegesetzes die Vaterschaftsklage mit ehelicher Standesfolge zu erheben<sup>15</sup>.

Wenn die Interessenten innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen solchen Antrag stellen, ist der Gemeindevorsteher oder Dorfschulze (muhtar)<sup>16</sup> verpflichtet, die Registrierung solcher Kinder von Amtes wegen in die Wege zu leiten.

Gemäss Art. 3 und 4 steht den Interessenten wegen falscher Registrierungen Einspruchs- und Klagerecht.

Nach Amnestiegesetz erfolgte Registrierungen sind gebühren- und straffrei (Art. 5 Amnestiegesetz).

Die von diesem Gesetz mit der Vornahme der Registrierung beauftragten Beamten werden mit leichter Geldstrafe bedroht, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen (Art. 6 Amnestiegesetz).

Das Gesetz bleibt fünf Jahre in Kraft (Art. 7 Amnestiegesetz).

Um die in den Geltungsbereich fallenden Vorfälle festzustellen und zu registrieren werden in den Städten, Bezirken und Dörfern ständige Überprüfungen vorgenommen (Art. 8 Amnestiegesetz).

15) TEKİNAY 508.

16) Deswegen ist es unzutreffend, den Gemeindevorsteher als Bürgermeister zu verstehen und zu übersetzen; Vergl. StAZ, 1976, 372 (übersetzt von DILGER); siehe: BILGE/WILL: 78; ARSLAN: 99-100.

## II

Die Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuchs über das  
aussereheliche Kindesverhältnis, insbesondere über die  
Anerkennung ausserehelicher Kinder

Gemäss Art. 291 des türk. Zivilgesetzbuchs kann ein aussereheliches Kind von seinem natürlichen Vater oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, von dem väterlichen Grossvater anerkannt werden. Durch die Anerkennung entsteht zwischen dem Kind und dem Vater nur ein aussereheliches Kindesverhältnis (Art. 290 türk. ZGB). Das türkische Recht unterscheidet terminologisch grundsätzlich zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern. Das eheliche Kindesverhältnis entsteht durch die Geburt innerhalb einer gültiggeschlossenen Ehe (Art. 241 türk. ZGB); durch die spätere Eheingehung der Eltern nach der Geburt des Kindes (Art. 247 türk. ZGB); durch gerichtliche Legitimation (Art. 249 türk. ZGB) sowie behördliche Legitimation (Amnestiegesetz). Dagegen entsteht das aussereheliche Kindesverhältnis durch Anerkennung (Art. 290 türk. ZGB) und durch die Vaterschaftsklage mit Standesfolge (Art. 295 ff türk. ZGB)<sup>17</sup>.

Die Anerkennung erfolgt in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch die Verfügung von Todes wegen (Art. 291, Abs. 2 türk. ZGB). Die Anerkennung wird dem Zivilstandsbeamten des Heimatsortes des Anerkennenden mitgeteilt (Art. 291, 2 türk. ZGB). Im türkischen Recht wird die Anerkennung als eine einseitige Willenserklärung bezeichnet, welche zugleich als ein einseitiger konstitutiver Akt (Gestaltungsakt) zu bezeichnen ist<sup>18</sup>.

17) Für ausführliches siehe: AKINTÜRK: 346 ff.; FEYZIOĞLU: 423 ff.; TEKINAY: 486 - 524; ANSAY/WUPPERMANN: 114.

18) AKINTÜRK: 321 - 322; TEKINAY: 486; ANSAY/WUPPERMANN: 113.

## 2. Abschnitt :

BESTEHT EIN WIDERSPRUCH ZWISCHEN DEM TÜRKISCHEN  
ZIVILGESETZBUCH UND DEM GELTENDEN  
AMNESTIEGESETZT

## I

Gibt es ein doppeltes Rechtssystem der Anerkennung von  
Ehebruchskindern?

1. Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen der Re-  
gistrierung nach dem Amnestiegesetz und der Anerkennung  
nach dem Zivilgesetzbuch :

Hier ist es ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Regis-  
trierung nach dem Amnestiegesetz keinesfalls als Anerkennung be-  
zeichnet werden kann. Sie ist im Gegenteil stets von der Anerken-  
nung zu unterscheiden. Die Registrierung im Sinne des Amnestie-  
gesetzes ist nach türkischem Recht als eine Art von Legitimation  
anzusehen, durch welche *das eheliche Kindesverhältnis* begründet  
wird, während durch die Anerkennung bloss ein *ausserheliches  
Kindesverhältnis* entsteht. Im türkischen Recht entsteht das eheliche  
Kindesverhältnis gewöhnlich durch Geburt innerhalb einer gültig  
geschlossenen Ehe (Art. 241 türk. ZGB). Ausserdem wird ein ausser-  
eheliches Kind von Gesetzes wegen ehelich, wenn seine natürlichen  
Eltern später mit einander Ehe schliessen (Art. 247 türk.  
ZGB). Dabei entsteht im türkischen Recht das eheliche Kindesver-  
hältnis durch gerichtlichen Legitimationsart (Art. 249 türk. ZGB)  
oder aber durch die Registrierung nach dem Amnestiegesetz. Letz-  
tere wird im türkischen Recht "behördliche Legitimation" genant<sup>19</sup>  
und hat mit der Anerkennung Nichts zu tun. Deshalb ist die vertre-  
tene Ansicht unzutreffend, welche diese behördliche Legitimation  
als Vaterschaftanerkenntnis bezeichnet<sup>20</sup>. Ausserdem wäre es auch  
unzutreffend, die Registrierung nach dem Amnestiegesetz als eine  
neue Form der Eheschliessung zu betrachten, wie es gemeint wird<sup>21</sup>.

19) AKINTÜRK : 270; FEYZIOĞLU : 356.

20) KRÜGER : 288. Fn. 6; 296.



Es ist vielmehr eine Art der Legitimation, also behördliche Legitimation. Dabei hat das Registrierungsverfahren nach Amnestiegesetz keine Ähnlichkeiten im Hinblick auf das Eheschließungsverfahren nach Art. 97 ff türk. Zivilgesetzbuch.

**2. Vergleich der Registrierung nach dem Amnestiegesetz mit der Anerkennung nach türk. ZGB :**

a — Die wesentlichen Unterschiede liegen in den Formvorschriften: Die Registrierung nach dem Amnestiegesetz erfolgt durch eine Antragsstellung bei der höchsten Verwaltungsbehörde des Wohnortes, während die Anerkennung in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen erfolgt (Art. 291 türk. ZGB).

b — Ein aussereheliches Kind darf nur vom Vater oder vom väterlichen Grossvater anerkannt werden. Dagegen sind bei der Registrierung nach dem Amnestiegesetz beide Elternteile sowie das Kind und gegebenenfalls auch der Gemeindevorsteher von Amtes wegen berechtigt, die erforderlichen Anträge zu stellen.

c — Auch in den Rechtsfolgen unterscheiden sich beide in vielen Punkten. Amnächst entsteht durch die Registrierung nach dem Amnestiegesetz das eheliche Kindesverhältnis. Dadurch treten all die Wirkungen ein, die sonst nur durch eine zivilrechtlich gültige Eheschließung herbeigeführt werden können<sup>22</sup>. Dagegen wird durch die Anerkennung das aussereheliche Kindesverhältnis begründet<sup>23</sup>.

Bei der Registrierung nach dem Amnestiegesetz wird das Kind als eheliches Kind seiner Mutter und seines Vaters eingetragen. Dagegen wird nach Anerkennung das Kind nur als aussereheliches Kind des Vaters eingetragen<sup>24</sup>.

Durch die Registrierung erwirbt das Kind den Status eines ehelichen Kindes und erhält im Erbfall den gleichen Erbanteil wie

21) DILGER : 355.

22) DILGER : 355.

23) siehe oben "Die Vorschriften des türkischen Zivilgesetzbuches über das aussereheliche Kindesverhältnis, insbesondere über die Anerkennung ausserehelicher Kinder".

24) AKINTÜRK : 346; TEKINAY : 487; 505 - 508; FEYZIOGLU : 423.

seine anderen Geschwistern. Die elterliche Gewalt üben beide Elternteile von Gesetzes wegen aus. Dagegen erwirbt das Kind durch die Anerkennung den Status eines außerehelichen Kindes und erhält gegenüber ehelichen Geschwistern 50% reduzierten Erbanteil (Art. 443 türk. ZGB). Über die elterliche Gewalt ist vom Richter eine gesonderte Entscheidung zu treffen (Art. 312 türk. ZGB)<sup>25</sup>.

d — Die Registrierung nach dem Amnestiegesetz muss innerhalb fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Die Anerkennung ist hingegen an keine Frist gebunden<sup>26</sup>.

Die obigen Darlegungen machen evident, dass die Türkei in der Anerkennung von Ehebruchskindern keinem doppelten Rechtssystem folgt<sup>27</sup>.

## II

### Schlussbetrachtungen:

Verstossen die Vorschriften des Amnestiegesetzes gegen die Prinzipien des türk. Zivilgesetzbuches?

Schon während des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Amnestiegesetze wurde im türkischen Parlament dieses Problem heftig diskutiert. Ein Teil der Abgeordneten hatten behauptet, diese Amnestiegesetze seien eine Schande für das türkische Volk. Diese Gesetze erlaubten den türkischen Bevölkerung die Tradition der polygamen Ehe trotz des Verbots der Polygamie durch das ZGB fortzusetzen. Diese Gesetze seien nicht die richtige Lösung der im Zusammenhang mit der Vielehe antretenden Probleme. Denn andernfalls würde schon ein einziges Amnestiegesetz genügen, die Probleme aus der Welt zu schaffen. Man müsse die kulturelle Entwicklung des türkischen Volkes vorantreiben; das türkische Zivilgesetzbuch in betreffenden Verhältnissen ändern; alle Personenstands-fälle unverzüglich in die Personenstandsregister eintragen; nun so sei dem Problem beizukommen<sup>28</sup>.

25) AKINTÜRK : 347; TEKINAY : 505 - 508; FEYZIOGLU : 423.

26) AKINTÜRK : 347; TEKINAY : 505 - 508; FEYZIOGLU : 423.

27) Vergl. KRÜGER : 288, Fn. 6; 289; 298; DILGER : 353 - 356; ÖZ-TAN/WILL : 78.

28) Für Anhänger dieser Ansichten siehe; INAN : 35-36; 39-41; 47-47; 57. vergl. DILGER : 354.

Dagegen vertrat die Mehrheit der Abgeordneten die Meinung, diese Amnestiegesetze seien die einzige Lösung des Problems, zumals in der modernen Türkei -auch wenn es im Vergleich zu früherer Zeit seltener der Fall sei- immer noch üblich sei, Ehen mit mehreren Frauen einzugehen. Das müsse als gegeben hingenommen werden; das türkische Volk könnte die jahrhunderte alten Gewohnheiten nicht radikal von einem Tag zu anderem einstellen. Abgesehen von der Tradition sei der Mann auf dem Lande aus wirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen, mehrere Frauen zu heiraten: jede Frau biete eine zusätzliche Arbeitskraft für den Mann auf dem Lande<sup>29</sup>.

Unserer Meinung nach ist vorweg zu erwähnen, dass die Rezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuchs sich in der Türkei bewährt und das türkische Volk es im grossen Teil ohne Widerstand akzeptiert hat. In seltenen Fällen ist es zu Unträglichkeiten und Schwierigkeiten gekommen<sup>30</sup>, die unter Berücksichtigung der radikalen Änderung des Rechtssystems als gegeben hinzunehmen ist. Eine dieser Schwierigkeiten zeigt sich überwiegend in den ausserehelichen Kindesverhältnissen dadurch, dass die Amnestiegesetze leider den Geist des türk. ZGB zu widerlaufen<sup>31</sup>. Das türk. ZGB verbietet die Anerkennung von Ehebruchskindern, die gewöhnlich zur Begründung eines aussereheliches Kinderverhältnisses führt (Art. 292 türk. ZGB). Dagegen räumt das Amnestiegesetz die Möglichkeit ein, durch die Registrierung- also durch die sog. behördliche

29) Für Anhänger dieser Gegenmeinung siehe; INAN : 8; 11-12; 14; 21; 34; 42; 44; 46; 57; 62; 76; 79; 115.

30) In einzelnen, GÖREN - ATAYSOY, Zafer : Die Fortbildung rezipierten Rechts, ein amtlicher Vorentwurf zu einem türkischen Zivilgesetzbuch, ZSR, 1976, I. Halbband, 265 ff.; HIRSCH, E.: Das schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei, SJZ, 1954, 341 ff.; HIRSCH, E.: Die Einflüsse und Wirkungen ausländischen Rechts auf das heutige türkische Recht, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, 1953-1954, 201 ff.; DAVRAN, B.: Bericht über die Änderung im türkischen ZGB gegenüber dem schweizerischen, verbunden mit einigen Bemerkungen über den Sinn der Rezeption, in: Annales de la Faculté de Droit d'Istanbul, 1956, 137 ff.; VELIDEDEOGLU, H.V.: Erfahrungen mit dem schweizerischen Zivilgesetzbuch in der Türkei, ZSR, 1962, 60 ff.

31) Vergl. DILGER : 353.

Legitimation- das eheliche Kindesverhältnis entstehen lassen. Dadurch werden die Folgen eines Ehebruchs vom Gesetzgeber des Amnestiegesetzes im Hinblick auf das Kindesverhältnis legalisiert, was von türk. ZGB strikt abgelehnt wird<sup>32</sup>. Der Gesetzgeber gibt also mit dem Amnestiegesetz etwas, was er mit dem ZGB genommen sehen möchte.

Indem ist hinzuweisen, dass polygame Ehen nicht die einzige und überwiegende Ursache des Problems sind. Heute finden sich solche polygame Ehen nur sehr selten und nur in den bestimmten sehen, die vor einer zur Vornahme einer Eheschliessung nicht zuständigen Behörde -also vor religiöser Persönlichkeit (Imam)- eingegangen worden sind, obwohl solche religiöse Feierlichkeiten oder Trauungen nach dem türk. ZGB erst nach der zivilrechtlichen und offiziellen Trauung vorgenommen werden dürfen (Art. 108 türk. ZGB). Solche religiöse Ehen werden selbstverständlich nicht eingetragen und bleiben illegal. Die innerhalb solcher Verbindungen erzeugten Kinder sind ausserehelich. Gleichwohl bevorzugt die Bevölkerung -besonders in den Dörfern- wegen der Unwissenheit und auch wegen Formalismus und Umständlichkeit der offiziellen Trauung die religiöse Trauung, auch wenn gesetzliche Egehindernisse nicht vorliegen<sup>34</sup>. Es wäre unzutreffend, bloss aus diesen Gründen die Umstellungsschwierigkeiten als "passiver Widerstand" der weiten Teile der türkischen Bevölkerung gegen das ZGB zu bezeichnen, wie es gemeint wird<sup>35</sup>. Heute sind die Imam-Ehen im Vergleich zu der Zahl der gesamten Eheschliessungen ein geringerem Mass und geschehen in bestimmten Orten des Landes viel seltener als früher. Hier müsste man vor allem die offizielle und statistische Zahl der heutigen Imam-Ehen und ihren Vergleich zu den gesamten Zivilehen berücksichtigen. Deswegen scheint die Meinung mit einem Vorurteil aufgefasst zu werden, dass ein grosser Teil der Ehen in der Türkei heute immer noch vor dem Imam geschlossen werden und die Bestimmungen des ZGB durch die Amnes-

32) DILGER : 256.

33) Vergl. KRÜGER : 296.

34) DILGER : 354.

35) KRÜGER : 287; 288, Fn. 6; 291; 292; 293; 298.

tiegesetze in die Zukunft verschoben wurden<sup>36</sup>. Es darf hier kein Grund werden, wegen einiger Umstellungsschwierigkeiten für das ganze türkische Familienrecht zu einer Verallgemeinerung zu führen.

Um diese Umstellungsschwierigkeiten zu vermeiden, sollten nach meiner Meinung auch die religiösen Persönlichkeiten - nur in den Dörfern - mit der Vornahme von Eheschliessungen gesetzlich beauftragt werden, aber nur unter Bedingungen, dass diese religiöse Persönlichkeiten an dem offiziellen Kader als Staatsbeamte sein Amt ausüben und von ihm vorgenommene Eheschliessungen gleichzeitig registriert werden. Dadurch könnten die Unzuträglichkeiten (die von Formalismus und Umständlichkeit der Zivilehen entstehen, vermieden werden. Schliesslich sollten sämtliche Personenstandsfälle des ganzen Landes sorgfältig erfasst und rechtzeitig in die Register eingetragen werden, wie es vom "Gesetz über die allgemeine Registrierung der gesamten Personenstandsfälle" vorgesehen wird<sup>37</sup>.

Es ist unentbehrlich, zum Schluss hier kurz zu erwähnen, dass das gleiche Recht der Amnestiegesetze auch für die Türken gilt, die sich in der Bundesrepublik aufhalten. Dafür würde es massgebend sein, wenn auch nur eine Seite der Verbindungspartnern türkische Staatsangehörigkeit trägt<sup>38</sup>.

36) KRÜGER : 287; 288, Fn. 6; 291; 292; 293; 298.

37) Amtsblatt (Resmî Gazete), 9. März 1972, Nr. 14123.

38) BILGE/WILL : 78; DILGER : 356.